

Entsendung rumänischer Arbeitnehmer nach Deutschland

Stand: Januar 2016

Inhalt:

Allgemeine Informationen

Mindestarbeitsbedingungen

Sozialversicherung

Krankenversicherung

Meldepflicht

Steuerpflicht

Nützliche Kontakte

Allgemeine Informationen

Eine Entsendung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer, der in Rumänien angestellt ist, auf Weisung seines Arbeitgebers für einen begrenzten Zeitraum eine Beschäftigung im Ausland (hier: in Deutschland) ausübt. Die Entsendung erfolgt auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem rumänischen und dem deutschen Unternehmen, für das die Dienstleistungen erbracht werden sollen.

Ab dem 1. Januar 2014 benötigen Arbeitnehmer aus Rumänien keine Arbeitserlaubnis für die Arbeit in Deutschland mehr. Für rumänische Unternehmen besteht soeben die uneingeschränkte Möglichkeit, eine Tätigkeit in Deutschland zeitlich begrenzt auszuüben und hierfür eigenes Personal nach Deutschland zu entsenden.

Mindestarbeitsbedingungen

Trotz uneingeschränkter Dienstleistungsfreiheit hat jedes Unternehmen aus den EU-Ländern die Vorgaben des deutschen [Arbeitnehmerentsendegesetzes](#) zu berücksichtigen.

Neben den allgemeinen Arbeitsbedingungen sind regional und branchenspezifisch [Mindestlöhne](#) durch die Tarifverträge festgesetzt. Diese sind auch von den ausländischen Arbeitnehmern bei der Ausübung einer Tätigkeit in Deutschland einzuhalten.

Außerdem hat Deutschland ab 2015 einen allgemeinen Mindestlohn von 8,5 €/h brutto eingeführt. Gemäß der EU-Richtlinie zur Mitarbeiterentsendung gelten die Mindestlöhne ohne Diskriminierung sowohl für die in Deutschland residierenden Arbeitnehmer als auch für diejenigen Arbeitnehmer, die nach Deutschland entsendet wurden. Die o.g. Mindestlöhne (pro Branche und Region) bleiben unverändert, solange sie höher als der allgemeine Mindestlohn sind. Branchen, die durch Tarifverträge noch nicht geregelt waren (z.B. Spediteure), sind nun verpflichtet, ihre Entlohnung an den allgemeinen Mindestlohn anzupassen. Dies gilt für die ganze Zeitspanne, in der sich das Personal auf deutschem Boden befindet, inkl. bei Transitstrecken.

Entsendung von rumänischen Arbeitnehmern nach Deutschland

Mehr zum ab 2015 eingeführten Mindestlohn hier:

http://www.zoll.de/SharedDocs/Aktuelle_Einzelmeldungen/DE/Fachmeldungen/arbeit_gesetzlicher_mindestlohn.html;jsessionid=34A7C045D9857A56BE1C3072469C96E4

Sozialversicherung

Jeder in einem EU-Staat wohnhafte Bürger, unabhängig von seiner Bürgerschaft, der ins Ausland entsendet wird, muss belegen, dass er sozialversichert ist. Die so genannte A1-Bescheinigung weist nach, dass der Arbeitnehmer während der Entsendungsdauer weiterhin die entsprechenden Beiträge in das Sozialversicherungssystem seines Heimatstaates zahlt. Eine A1-Bescheinigung wird in Rumänien von dem Nationalen Rentenamt (auf Rumänisch: Casa Națională de Pensii Publice) ausgestellt.

Krankenversicherung

Rumänische Mitarbeiter sind im Falle eines medizinischen Notfalls durch die europäische Krankenversicherungskarte versichert. Diese ist 6 Monate gültig und muss 30 Tage vor Ablauf erneuert werden. Die Karte wird von dem Krankenversicherungsamt (auf Rumänisch: Casa de Asigurări de Sănătate) in Rumänien ausgestellt.

Falls die entsendete Person von einem Familienmitglied begleitet wird, kann der Begleiter durch das Formular E106 versichert werden, das von dem Krankenversicherungsamt (auf Rumänisch: Casa de Asigurări de Sănătate) in Rumänien ausgestellt wird.

Falls der Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erlitt und sich in ärztlicher Behandlung befindet, hat er Anspruch auf Pflegesachleistungen in Deutschland anhand des Formulars DA1. Dieses wird in Rumänien von dem lokalen Rentenhaus von dem Krankenversicherungsamt (auf Rumänisch: Casa Teritorială de Pensii) ausgestellt.

Meldepflicht

Ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland hat sich bei der Bundesfinanzdirektion West in Köln zu melden, wenn er einen Arbeitnehmer beschäftigt. Die Meldung erfolgt jeweils vor Beginn der Tätigkeit. Falls die Tätigkeit an mehreren Orten stattfindet (z.B. auf mehreren Baustellen), muss für jeden Ort eine getrennte Anmeldung erfolgen. Ein Arbeitnehmer darf aber nicht zeitgleich für mehrere Beschäftigungsorte gemeldet sein.

Folgende [Formulare](#) sind bei der [Zollverwaltungsbehörde](#) zu finden. Sie müssen, in deutscher oder englischer Sprache, ausgefüllt und eingereicht werden:

- **Formular 033035:** „Anmeldung nach §16 Abs. 1 MiLoG oder §18 Abs. 1 AentG-Arbeitgeber“
- **Formular 033037 mobil:** Einsatzplanung in ausschließlich mobiler Tätigkeit nach §16 Abs. 1 MiLoG oder §18 Abs. 1 AentG-Arbeitgeber oder
- **Formular 033037 stationär:** Einsatzplanung bei Beschäftigung an einem Beschäftigungsort in Schicht- oder Nachtarbeit oder an mehreren Beschäftigungsorten am selben Tag

Im Falle von *Handwerksberufen* haben Unternehmen, die Personal entsenden, weitere Meldungen einzureichen. Diese hängen davon ab, ob es sich in Deutschland um einen zulassungspflichtigen Handwerksberuf handelt oder nicht. Eine Liste der zulassungspflichtigen und –freien Handwerksberufe findet man in den Anlagen A und B der deutschen [Handwerksordnung](#).

Handelt es sich um eine zulassungspflichtige Handwerkstätigkeit, muss der aus dem EU-Ausland stammende Unternehmer nachweisen, dass er in einem EU-Mitgliedstaat zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen ist (z.B. Handelsregisterauszug mit entsprechendem NACE-Code). Falls es sich in diesem EU-Mitgliedstaat im Gegensatz zu Deutschland um kein zulassungspflichtiges Handwerk handelt, muss bewiesen werden,

Entsendung von rumänischen Arbeitnehmern nach Deutschland

dass die Tätigkeit mindestens zwei Jahre lang im Heimatstaat ausgeübt worden ist. Mit dieser EU-Bescheinigung muss sich der ausländische Unternehmer bei der regional zuständigen deutschen Handwerkskammer (HWK) anmelden; diese stellt ihm eine einmalige Bescheinigung nach deutscher Handwerksordnung aus. Zuständig ist jene Handwerkskammer, in deren Zuständigkeitsbezirk erstmalig die Tätigkeit erbracht wird.

Alle Unternehmen aus der Baubranche, die ihren Sitz außerhalb Deutschlands haben und ihre Mitarbeiter nach Deutschland entsenden, sind verpflichtet, sich bei **SOKA-BAU** anzumelden und Beiträge zu zahlen. **SOKA-BAU** ist die Urlaubs- und Lohnausgleichkasse der Bauwirtschaft und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes. Die Anmeldung der Arbeitgeber kann auch [online](#) erfolgen.

SOKA-BAU funktioniert auf Basis des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe, des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe sowie des Tarifvertrags zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe.

Ab 2015 sind alle Unternehmen die eine mobile Tätigkeit ausüben (dazu zählen auch **Spediteure**), deren Sitz sich außerhalb Deutschlands befindet, aber deren Mitarbeiter auf deutschem Boden arbeiten oder sich hier auf Durchfahrt befinden verpflichtet, vor Beginn der Tätigkeit in Deutschland ein Formular für max. 6 bevorstehende Monate auszufüllen, welches folgendes enthalten soll:

- Anfangsdatum und geplante Dauer der Tätigkeit in Deutschland;
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Dauer der in Deutschland zu leistende Tätigkeit, für jeden einzelnen Mitarbeiter;
- Adresse, wo das ausgefüllte Formular aufbewahrt wird; das Formular kann auch außerhalb Deutschlands aufbewahrt werden, z.B. beim Firmensitz des Spediteurs. In diesem Fall sind beide Versicherungen am Ende des Formulars auszufüllen. Das ausgefüllte Formular, in deutscher Sprache, ist per Fax an die Bundesfinanzdirektion West in Köln zu senden (Adresse s. unten) und min. 2 Jahre aufzubewahren, um auf Anfrage der deutschen Zollbehörde vorgelegt zu werden. Die deutsche Zollbehörde ist die zuständige Behörde für die Registrierung und Berichterstattung: www.zoll.de.

Das auszufüllende Formular ist online hier zu finden:

http://www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/FormularMerkblattSuche/FormularMerkblattSuche_BegriffSuche_solr_form.html?gtp=111760_list%253D2.

Der Kunde ist zusammen mit dem Arbeitgeber für die Einhaltung des Mindestlohnes verantwortlich.

Steuerpflicht

Zwischen Deutschland und Rumänien besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen, in 2001 revidiert. Somit hat eine rumänische Firma sich in Deutschland steuerlich zu registrieren, sollte ihre Tätigkeit in Deutschland 12 Monate überschreiten.

Solange das rumänische Unternehmen nicht der Registrierungspflicht unterliegt und Waren oder Dienstleistungen in Deutschland einkauft, hat es das Recht auf die Rückerstattung der deutschen MWSt.

Nützliche Kontakte

Bundesfinanzdirektion West in Köln
Wörthstraße 1-3
D-50668 Köln
Tel.: +49 221 222550
Fax: +49 221 22255-3981
E-Mail: poststelle.bfd-west@zoll.bund.de

Entsendung von rumänischen Arbeitnehmern nach Deutschland

Netzwerk der deutschen Handwerkskammern:

<http://www.zdh.de/organisationen-des-handwerks/handwerkskammern/deutschlandkarte.html>

SOKA-BAU

Wettinerstraße 7

D- 65189 Wiesbaden

Tel.: +49 800 1200 111

E-Mail: service@soka-bau.de

E-Mail für Arbeitgeber: arbeitgeber@soka-bau.de

E-Mail für Arbeitnehmer: arbeitnehmer@soka-bau.de

Rumänische Nationalbehörde für die Anerkennung und Gleichstellung von Berufsabschlüssen

<http://cnred.edu.ro/>

E-mail: cnred@medu.edu.ro

Für die Richtigkeit dieser Angaben übernehmen wir keine Haftung.